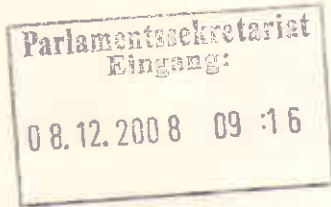




Bundesministerium
der Justiz



Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin

Alfred Hartenbach, MdB

Parlamentarischer Staatssekretär
bei der Bundesministerin der Justiz

An das
Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Christian Ahrendt
Platz der Republik 1
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

TEL +49 (0)1888 580-9010

FAX +49 (0)1888 580-9048

E-MAIL hartenbach-al@bjm.bund.de

4. Dezember 2008

Betr.: Ihre schriftlichen Fragen Nr. 11/229 und 11/230 vom 27. November 2008

Anlg.: - 1 -

Sehr geehrter Herr Kollege,

sehr geehrt an Herrn Ahrendt

Ihre o. a. Fragen beantworte ich wie folgt:

Frage Nr. 11/229:

In wie vielen Fällen kam es seit dem Jahr 2000 bei einer Verurteilung wegen einer Straftat nach dem Staatsschutzstrafrecht zur Aberkennung der Amtsfähigkeit und für wie lange war diese jeweils angeordnet?

Frage Nr. 11/230:

In wie vielen Fällen kam es seit dem Jahr 2000 bei einer Verurteilung wegen einer Straftat nach dem Staatsschutzstrafrecht zur Aberkennung der Wählbarkeit und für wie lange war diese jeweils angeordnet?

Antwort:

Die zu den Nebenfolgen nach § 45 Strafgesetzbuch (StGB) geführte Statistik enthält keine Angaben zur Dauer der Anordnung, so dass die Fragen 11/229 und 11/230 zusammen beantwortet werden müssen.

Angaben zur Anzahl der Verurteilungen sind der anliegenden Tabelle zu entnehmen. Danach kam es im Jahr 2000 - jeweils mit Anordnung einer Nebenfolge nach § 45 StGB - in drei Fällen zu einer Verurteilung wegen Friedensverrats, Hochverrats und Staatsgefährdung nach §§ 80 bis 92b StGB. Im Jahr 2003 erfolgte eine Verurteilung wegen Straftaten gegen Verfassungsorgane sowie bei Wahlen und Abstimmungen nach §§ 105 bis 108e StGB.

Mit freundlichen Grüßen

St. e. G.

Verurteilte wegen Staatsschutzdelikten mit Nebenstrafen gemäß § 45

Abs. 2, 5 StGB *)

Früheres Bundesgebiet mit Gesamt-Berlin **)

§§ StGB	Art der Straftat	Jahr						
		2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
80-92b	Friedensverrat, Hochverrat, Staatsgefährdung	-	-	-	-	-	-	-
93-101a	Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit	3	-	-	-	-	-	-
102-104a	Straftaten gegen ausländische Staaten	-	-	-	-	-	-	-
105-108e	Straftaten gegen Verfassungsorgane sowie bei Wahlen und Abstimmungen	-	-	-	1	-	-	-
109-109k	Straftaten gegen die Landesverteidigung	-	-	-	-	-	-	-

*) Differenzierte Angaben zur Art und Dauer der Nebenstrafen gemäß §

45 StGB liegen nicht vor.

**) Flächendeckende Angaben für das Gebiet der neuen Länder liegen nicht vor.

Quelle: Strafverfolgungsstatistik.